



Statuten des Ski- und Sportclub Obersaxen

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen ‚Ski- und Sportclub Obersaxen‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Sitz

Art. 2

Der Ski- und Sportclub Obersaxen hat seinen Sitz in Obersaxen.

III. Zweck

Art. 3

Der Ski- und Sportclub Obersaxen bezweckt die Sportförderung. Schwergewicht bilden die Aktivitäten des Skisports sowie auch die Förderung im Snowboard. Zu diesem Zweck organisiert der Club verschiedene Aktivitäten sportlicher und gesellschaftlicher Natur. Besonderen Wert wird auf die Ausbildung und Förderung der Jugend gelegt.

Weitere Untersektionen können bei Bedarf dem Ski- und Sportclub angeschlossen werden.

Der Ski- und Sportclub Obersaxen ist Mitglied des Schneesports Graubünden, des SSBA und des Schweizerischen Skiverbandes.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) JO
- d) Sponsoren und Gönnern
- e) Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 5

Aktivmitglieder sind Personen, die den Sport aktiv betreiben und/oder den Ski- und Sportclub in seinen Bestrebungen unterstützen.

Jedes Aktivmitglied hat jährlich einen Vereinsbeitrag zu entrichten, welcher jeweils von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt wird.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für Mitglieder grundsätzlich nicht, und eine persönliche Haftung derselben für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6

Passivmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports interessiert und die von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge leistet.

Art. 7

Zur Kategorie JO gehören alle schulpflichtigen Clubmitglieder.

Art. 8

Gönner können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, die jährlich einen finanziellen Beitrag leisten.

Art. 9

Zu Freimitgliedern können Aktiv- und Passivmitglieder sowie Sponsoren und Gönner vorgeschlagen werden, die dem Club durch hervorragende Einzelleistungen oder langjährige Treue dienen. Die Ehrenmitgliedschaft kann allen Personen verliehen werden, die sich in andauernder Arbeit m den Club verdient gemacht haben.

Frei und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

Art. 10

Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die offiziellen Clubsponsoren haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Gönner und JO haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Neueintritte sind dem Vorstand zu melden.

Art. 12

Mit dem Eintritt ist der erste Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 13

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Mai.

Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Streichung
- c) Ausschluss

Art. 15

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende Rechnungsjahr.

Art. 16

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, werden nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 17

Mitglieder, die absichtlich die Interessen des Ski- und Sportclubs schädigten, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 18

Alle Mitglieder, die bei Veranstaltungen zur Mithilfe aufgefordert werden, haben diesen Aufforderungen Folge zu leisten.

Art. 19

Das Club-, sowie ein Schülerrennen gehören zu der alljährlichen minimalen Aufgabe des Ski- und Sportclubs.

V. Organe

Art. 20

Die Organe des Ski- und Sportclubs Obersaxen sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 21

Die Generalversammlung (GV) ist jeweils auf Beginn des neuen Rechnungsjahres anzusetzen. Alle Clubmitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Zusätzlich wird die GV zweimal im Bezirks-Amtsblatt angekündigt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen, einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, massgebend ist da absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22

Die Generalversammlung befasst sich mit:

- a) Abnahme der Jahresberichte
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Decharge-Erteilung
- d) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Budgets und Arbeitsprogramme
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Statutenänderung, Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 23

Zur Statutenänderung ist jede GV kompetent, jedoch ist hier die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 24

Die Auflösung des Clubs kann nur erfolgen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt. Bei Auflösung wird das Clubvermögen von der Gemeinde Obersaxen verwaltet, und sofern nicht innert zehn Jahren ein neuer Club gegründet wird, fällt das Vermögen den existierenden Vereinen oder einer wohltätigen Institution zu.

Art. 25

Der Vorstand besteht aus:

Dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Art. 26

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vizepräsident und die Ressortchefs werden vom Vorstand bestimmt.

Der Chef Sponsoring wird von den Hauptsponsoren in den Vorstand bestimmt, wobei die gleiche Amtsdauer gilt wie für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Arbeitsverhältnisse werden vom Vorstand geregelt.

Der Vorstand bestimmt, zur Erledigung sämtlicher Korrespondenzen, ein Sekretariat.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 28

Für den Ski- und Sportclub Obersaxen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

Art. 29

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann, die an der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie erstattet dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes und der GV Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Art. 30

Über die Durchführung grösserer Anlässe entscheidet der Vorstand nach Absprache und Vorabklärungen mit den interessierten Kreisen (Bergbahnen, Gemeinde, Verkehrsverein, Skischule und übrige Vereine und Organisationen).

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 29.10.94 in Kraft.

Statuten revidiert gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 31. Mai 1997, 06. Juni 1998 und 05. Juni 1999.

Die bestehenden Statuten vom 05. Juni 1999 wurden per GV vom 28. Mai 2016 ohne Änderung neu aufgesetzt. Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt der neue Präsident

Ski- und Sportclub Obersaxen

Präsident:



Claudio Collenberg

Chef Finanzen:



Markus Brassler